Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/62/621/2

Vorlage-Nr.
**1550/2011**

Freigabedatum

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Plangenehmigungsverfahren gem. § 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); hier: Stellungnahme zum Vorhaben "Neubau Werkstatt und Behandlungsanlage für die S-Bahn Köln" in Köln-Bilderstöckchen**

**Beschlussorgan**
Stadtentwicklungsausschuss

| **Beratungsfolge** | | **Abstimmungsergebnis** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gremium | Datum/ Top | zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr. | abgelehnt | zurückgestellt | verwiesen in | einstimmig | mehrheitlich gegen |
| Bezirksvertretung 5 (Nippes) | 19.05.2011 | ☐ | ☐ | ☐ | | ☐ | |
| Stadtentwicklungsausschuss | 19.05.2011 | ☐ | ☐ | ☐ | | ☐ | |

### Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die als Anlage beigefügte Stellungnahme zum Antrag der DB Regio NRW GmbH.

Alternative:

Keine (s. Begründung)

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

| ☒ Nein | ☐ ja, Kosten der Maßnahme | Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses | ☐ nein ☐ ja | Jährliche Folgekosten a) Personalkosten | b) Sachkosten |
|---|---|---|---|---|---|
| | _____ € | _____ % | _____ € | _____ € | _____ € |

| Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) | Einsparungen (Euro) |
|---|---|
| | |

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Die DB Regio NRW GmbH plant auf dem Gelände des Bahnhofs Nippes in Höhe des Heckpfades den Neubau einer Werkstatt, einer Außenreinigungsanlage, einer Innenreinigungsanlage und einer Graffiti-Entfernungsanlage für die S-Bahn. Eine über das Bahngelände verlaufende und ca. 150 m lange Zufahrtsstraße für diese baulichen Anlagen soll an die Longericher Straße angebunden werden. Östlich der Betriebsanlagen ist auf einer Länge von rd. 500 m die Anschüttung eines ca. 5 m hohen Erdwalls vorgesehen, der im Fußbereich eine Breite von ca. 16 m hat. Die Baumaßnahmen finden ausschließlich auf Grund und Boden der DB AG statt. Auswirkungen auf stadteigene Flächen ergeben sich lediglich im Bereich der Einmündung der Zufahrtsstraße in die Longericher Straße.

Für das oben beschriebene Vorhaben hat die DB Netz AG beim hierfür zuständigen Eisenbahn-Bundesamt einen Antrag auf Plangenehmigung gestellt. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wurde dieser Antrag vom Eisenbahn-Bundesamt mit der Maßgabe übersandt, hierzu bis zum 31.03.2011 Stellung zu nehmen. Die Antragsunterlagen sind am 23.02.2011 bei der Stadtverwaltung eingegangen. Da es in der jüngeren Vergangenheit bei mehreren durchgeführten oder geplanten Maßnahmen auf dem Gelände des Bahnhofs Nippes (insbesondere Wiederinbetriebnahme von Abstellgleisen für die S-Bahn und das Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines südlichen Zuführungsgleises) Beschwerden und Einwendungen aus der Bevölkerung gegeben hat, konnte eine Fristverlängerung bis Ende Mai erwirkt werden, damit die Bezirksvertretung Nippes und der Stadtentwicklungsausschuss im Hinblick auf das bestehende hohe Konfliktpotential die Möglichkeit haben, über die abschließende Stellungnahme der Stadt Köln zu den auf dem Bahnhofsgelände geplanten Baumaßnahmen zu beraten. Deshalb wurden die Bezirksvertretung Nippes und der Stadtentwicklungsausschuss bereits mit der Vorlage Nr. 1020/2011 über das Vorhaben informiert.

In diesem Zusammenhang weist die Verwaltung auf Folgendes hin:

Es handelt sich um keine städtischen Planungen oder städtische Flächen sondern um Betriebsanlagen der Bahn, die von der DB Regio NRW GmbH auf Bahnbetriebszwecken dienenden Flächen geplant und durchgeführt werden. Bahnbetriebszwecken gewidmete Flächen sind der Planungshoheit der Stadt Köln entzogen. Genehmigungen und Überwachungen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes obliegen gemäß § 4 Abs. 2 AEG ausschließlich dem Eisenbahn-Bundesamt. Die Gemeinden sind im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren lediglich Beteiligte. Sie können in solchen Verfahren grundsätzlich nur eigene Belange vertreten und ggf. deren mögliche Beeinträchtigung rügen. Insoweit haben sie keine stärkere Rechtsposition als Privatpersonen.

Abwehrmöglichkeiten gegen ein eisenbahnrechtliches Vorhaben bestehen für die Gemeinden nur dann,

- wenn ihre Planungshoheit verletzt würde,
- wenn der Daseinsvorsorge dienende öffentliche Einrichtungen in der Verwirklichung ihrer Aufgabenstellung gestört würden oder
- wenn sie in ihrem Eigentum an ihren Grundstücken nachteilig betroffen wären.

Im vorliegenden Fall ist keine der genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben der Bahn könnte jedoch bei einzelnen Gemeindebürgern Befürchtungen wecken, durch zusätzliche Immissionen beeinträchtigt zu werden. Obwohl es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich nicht zum gemeindlichen Aufgabenkreis bei Planverfahren Dritter gehört, die Nachbarn von Verkehrswegen vor erhöhten Schadstoff- und Geräuschimmissionen zu bewahren, enthält die Stellungnahme der Stadt Köln entsprechende Forderungen und Hinweise. Die Verwaltung geht davon aus, dass das Eisenbahn-Bundesamt diese Forderungen und Hinweise aufgreift und bei der Entscheidung über das beantragte Vorhaben berücksichtigt. Gleichwohl besteht diesbezüglich kein durchsetzbarer Rechtsanspruch, denn die Gemeinden sind weder berechtigt, sich über die Anrufung des Verwaltungsgerichts als Kontrolleur der zur Wahrung öffentlicher Belange jeweils berufenen staatlichen Behörden zu betätigen, noch befugt, sich zum Sachwalter privater Interessen aufzuschwingen (so Bundesverwaltungsgericht, Beschlüsse vom 15.04.1999, Aktenzeichen 4 VR 18.98; 4 A 45.98, und vom 17.04.2000, Aktenzeichen 11 B 19/00).

Die Gesamtstellungnahme der Stadt Köln ist als Anlage 1 beigefügt.

Begründung zur fehlenden Alternative:

Würde die Stadt Köln keine Stellungnahme abgeben, müsste dies von der Genehmigungsbehörde so gewertet werden, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Damit würde die Möglichkeit vergeben, auf die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der Genehmigungsbehörde Einfluss zu nehmen. Deshalb ist die Abgabe einer Stellungnahme geboten. In dieser Stellungnahme sind die aus Sicht der Stadt Köln im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Belange im Einzelnen aufgeführt.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1**
Der Erläuterungsbericht zu dem Vorhaben sowie ein Übersichtsplan waren bereits der Vorlage Nr. 1020/2011 zur Sitzung am 31.03.2011 beigefügt. Ich bitte diese Unterlagen bereitzuhalten.